



**Wasserbaureglement
der Einwohnergemeinde
Wattenwil**

26. Oktober 1992

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
Art. 1:	Zweck / Aufgaben	3
Art. 2:	Räumliche Begrenzung	3
Art. 3:	Meldepflicht	3
Art. 4:	Bauten und Anlagen	3
Art. 5:	Staatseigener Wasserbau	4
Art. 6:	Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	4
II	ORGANISATION	
Art. 7:	Stimmberechtigte	5
Art. 8:	Gemeinderat	5
Art. 9:	Wasserbaukommission	6
Art. 10:	Beamte	6
III	FINANZIELLES	
Art. 11:	Mittelbeschaffung	6
Art. 12:	Grundeigentümerbeiträge	7
Art. 13:	Grundeigentümeranteile	7
Art. 14:	Bemessungskriterien	7
Art. 15:	Anwendung des Grundeigentümer- beitragdekrets	7
IV	AUFSICHT DES STAATES	
Art. 16:	Gewässerkontrolle	8
Art. 17:	Vergabe von Arbeiten	8
V	RECHTLICHES	
Art. 18:	Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes	8
Art. 19:	Beschwerderecht	8
VI	WIDERHANDLUNGEN	
Art. 20		9
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 21	Inkraftsetzung	9
Art. 22	Andere gesetzliche Grundlagen	9
Orientierende Beilage		10

Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Wattenwil

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck/ Aufgaben

Art. 1

¹Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

²Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44, Abs. 2 WBG aus.

³Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2

¹Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer, welche nicht im Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes Obere Gürbe liegen, werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

²Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10, Abs. 2 WBG)
- Gewässer, die nicht der Aufsicht der Baudirektion unterstehen (Art. 43, Abs. 2 WBG)
- Gewässer, für die der Wasserbauverband Obere Gürbe die Wasserbauobligationen erfüllt

Meldepflicht

Art. 3

¹Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

Bauten und
Anlagen

Art. 4

¹Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

²Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

³Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

⁴Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener
Wasserbau

Art. 5

¹Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

²Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösser
Duldenspflicht
der Anstösser
(Art. 13 WBG)

Art. 6

¹Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

²Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

³Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II ORGANISATION

Stimmberechtigte Art. 7

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement der Gemeinde
- Die Höhe des Grundeigentümeranteils
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Gemeinderat Art. 8

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Tiefbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Aenderung von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Erstellung des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10, Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen
- Wahl der Gemeindedelegierten im Wasserbauverband Obere Gürbe

²Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20, Abs. 3 WBG / Art. 7 WBV, stellen gebundene Ausgaben dar.

Tiefbau-
kommission

Art. 9

Der Tiefbaukommission obliegen:

- Vorbereitung des Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10, Abs. 2 WBG)
- Beschlussfassung über Unterhaltsmassnahmen im Einzelfall (es gilt Art. 27, Abs. 2 OgR)
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44, Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Beamte

Art. 10

¹Die Beamten sind:

- Wasserbauverantwortlicher

Das Wahlorgan kann mehrere Aemter einer Person übertragen.

²Im übrigen sind die kanton- und gemeindefrechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 11

¹Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

²Vorbehalten bleibt Art. 10 WBG.

Grundeigentümer-
beiträge

Art. 12

¹Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.

²Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41, Abs. 2 WBG).

³Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümer-
anteile

Art. 13

¹Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80 % der Kosten gemäss Art. 12, Abs. 3 hievor belastet.

²Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100 % der Kosten gemäss Art. 12, Abs. 3 hievor erhoben werden.

Bemessungs-
kriterien

Art. 14

¹Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.

²Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Anwendung des
Grundeigentümer-
beitragsdekretes

Art. 15

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).

IV AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle Art. 16

¹Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44, Abs. 1 WBG).

²Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

³Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von
Arbeiten

Art.17

Für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V RECHTLICHESGeringfügige
Aenderung des
Wasserbauplanes

Art. 18

¹Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

²Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache inner 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28, Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 19

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI WIDERHANDLUNGEN

Art. 20

¹Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1 000.- belegt. Die Bussenandrohung ist in der Verfügung aufzunehmen.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung Art. 21

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern auf 1.1.1993 in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen Art. 22

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Wattenwil vom 26. Oktober 1992 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WATTENWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



P. Röthenmund

Imhof
P. Imhof

P. Röthenmund

Orientierende Beilage zu Art. 14, Absatz 2**1. Amtlicher Wert**

ist massgeben für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist.*

2. Schatzungswert

- Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden mit Fr. pro Laufmeter bewertet.
- Kabelanlagen der PTT werden wie folgt bewertet:**
 - o Trasse Fr. 22.50 pro Laufmeter
 - o oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter
- Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - o
 - o
- Strassen werden wie folgt bewertet:
 - o Nationalstrassen
 - o Staatsstrassen
 - o Gemeindestrassen

Ergänzungen und Aenderungen bleiben vorbehalten.

*vgl. Vereinbarung zwischen Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweiz. Militärverwaltung und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern betr. die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

**vgl. Schreiben der PTT vom 27. Juli 1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. Oktober 1992 bis zum 16. November 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 40 vom 1. Oktober 1992 und Nr. 41 vom 8. Oktober 1992, sowie im Amtsblatt Nr. 75 vom 3. Oktober 1992 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

3135 Wattenwil, 4. Dezember 1992

Der Gemeindeschreiber:



T. M. ...

Genehmigung



Genehmigt

BERN, den 22. JAN. 1993

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

J. Schael

(regl-gde/wass-bau.vpr) 4.12.1992